



CH-3015 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Unser Zeichen: P161-1333/Poa
Sachbearbeiter/in: Patrizia Portmann
Bern, 12. Mai 2016

Übergangsrechtliche Weisung betreffend Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A

(Anh. 12 Ziff. V der Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51])

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 die Leistung bei der Motorrad-Kategorie «A beschränkt» von 25 auf 35 Kilowatt erhöht. Dabei hat er zudem minimale Hubraumgrössen bei den Prüfungsfahrzeugen für die Kategorien «A beschränkt» (400cm³) und «A unbeschränkt» (600cm³) festgelegt. Die Vorschriften traten am 1. April 2016 in Kraft. Dieselbe Regelung gilt auch in der Europäischen Union.

Die Praxis hat gezeigt, dass Motorradfahrende ein Motorrad kaufen wollen, mit dem sie auch die praktische Führerprüfung absolvieren dürfen. Dies stellt die Motorradimporteure vor Probleme. Diese haben noch vor Bekanntwerden der neuen Regelung Motorräder mit kleinerem Hubraum eingekauft, welche die seit dem 1. April 2016 geltenden Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge nicht erfüllen. Da diese Motorräder an der Führerprüfung nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Nachfrage zurückgegangen und den Importeuren drohen finanzielle Einbussen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erlassen wir im Sinne einer Übergangsregelung gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 VZV folgende

Weisung:

1. Bis zum 31. Dezember 2016 sind zur praktischen Führerprüfung in Abweichung des Anhangs 12 Ziffer V VZV auch folgende Motorräder zuzulassen:

Kategorie A, unbeschränkt: Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mindestens 40 kW und zwei Sitzplätzen;

Kategorie A, beschränkt auf 35 kW: Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von höchstens 35 kW und zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1.

2. Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Lernfahrausweises, der vor dem 1. Januar 2017 ausgestellt wurde, dürfen die praktische Führerprüfung der Kategorie A (beschränkt oder unbeschränkt) auch nach dem 31. Dezember 2016 mit einem Motorrad ablegen, das die entsprechenden Anforderungen nach Ziffer 1 erfüllt.
3. Diese Weisung tritt am 16. Mai 2016 in Kraft.

Die Weisung des ASTRA betreffend Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A vom 15. März 2016 erlaubt eine Unterschreitung um bis zu zehn Kubikzentimeter des jeweils vorgeschriebenen Hubraums. Diese Weisung gilt weiterhin und kommt ab dem 1. Januar 2017 zur Anwendung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor